

Mitteilung des Senats

vom 13. März 1933.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|--------|
| 1. Gesetz über die Verlängerung der Frist für die Wahl von Senatsmitgliedern | S. 53. |
| 2. Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte | „ 53. |

1. Gesetz über die Verlängerung der Frist für die Wahl von Senatsmitgliedern.

Der Senat nimmt an, daß sich das Gesetz auch auf die Neuwahl von Senatsmitgliedern erstreckt, soweit sie durch den bereits angekündigten Rücktritt des GesamtSenats erforderlich wird.

Der Senat wird das Gesetz verkünden, falls die Bürgerschaft dieser Auffassung beitrifft.

2. Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte.

In Bremerhaven besteht der Wunsch, der Umgestaltung der politischen Lage durch eine Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung Rechnung zu tragen. Ein Antrag auf Auflösung der Stadtverordnetenversammlung liegt bereits vor und wird voraussichtlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Freitag, den 17. März d. J., angenommen werden. Der Senat hält es für geboten, daß, falls die Stadtverordnetenversammlung am 17. März ihre Auflösung beschließt, die Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig mit der Neuwahl der bremischen Bürgerschaft am 2. April d. J. stattfindet, damit eine wiederholte Wahlhandlung in Bremerhaven vermieden wird. Um dies durchzuführen, bedarf es der Abkürzung einiger in der Städteordnung vorgeschriebenen Fristen. Der Senat legt der Bürgerschaft einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor und beantragt, die Bürgerschaft möge das anliegende Gesetz beschließen und die Angelegenheit als dringlich und unaufschiebbar behandeln.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Städteordnung der bremischen Hafenstädte. Anlage.

Vom 1933.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Artikel.

Für den Fall, daß die Stadtverordnetenversammlung von Bremerhaven bis zum 18. März 1933 gemäß § 21 der Städteordnung der bremischen Hafenstädte ihre Auflösung beschließt, wird folgendes bestimmt:

